

SATZUNG

des IDUR – Informationsdienst Umweltrecht e.V. -

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Informationsdienst Umweltrecht e.V.“, abgekürzt „IDUR“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. 73 VR 9543.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und fördert das Wohl der Allgemeinheit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, des Natur- und Umweltschutzes und der Volksbildung.
- (2) Diese Ziele sollen durch das Handeln der Organe des Vereins selbst verfolgt werden, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
- (3) Im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung führt der Verein wissenschaftliche Tagungen, Seminare und Vorträge durch; er gibt Forschungsvorhaben zu Themen des Umweltrechtes in Auftrag, um umweltschädigende Phänomene mit objektiv nachvollziehbaren Methoden auf logisch objektiver Grundlage zu erklären. Der Verein sammelt finanzielle Mittel für Bestrebungen zur Vermehrung des Wissens über ökologische Beziehungen und den Erhalt der materiellen Lebensgrundlagen.
- (4) Im Sinne der Förderung des Natur- und Umweltschutzes bietet der Verein einen Informationsaustausch zugunsten einer effektiven Umsetzung des Umweltrechts an, vermittelt Sachverständige aus allen Bereichen des Umweltschutzes und fördert Maßnahmen und Bestrebungen, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen erhalten und wiederherstellen.
- (5) Im Sinne der Volksbildung führt der Verein Bildungsveranstaltungen und Lehrgänge zur Vermittlung des Umweltrechts und der Anerkennung ökologischer Gedanken bei Umweltschützern, Schulen, Universitäten und Behördenmitarbeitern durch.
Die Weiterbildung und umfassende Information von Mitgliedern der gesetzlich anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen mit dem Ziel der Abwehr umweltgefährdender Projekte ist ein besonderes Anliegen des Vereins.
- (6) Die Vereinszwecke sollen auch durch die Erarbeitung und Herausgabe von Informationsschriften, wissenschaftlichen Publikationen und die ökologisch orientierte Beratung der Mitgliedsverbände (§ 5 Abs. 3) umgesetzt werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verein hat eine ständige Geschäftsstelle mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist möglich in Form der aktiven oder der korporativen Mitgliedschaft.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Aktivmitglieder leisten ihren Beitrag durch tätige Mitarbeit im Verein, insbesondere durch die Organisation von Tagungen und Lehrgängen, die Tätigkeit als Referent oder Autor von Schriften für den Verein, die Beantwortung von Anfragen oder die Mitarbeit in der Geschäftsstelle.
- (3) Als Korporativmitglieder (Mitgliedsverbände) können dem IDUR beitreten
 - die gesetzlich anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen,
 - sonstige gemeinnützige juristische Personen, die nach ihrer Satzung überwiegend Zwecke des Natur- und Umweltschutzes verfolgen.

Sie leisten ihren Beitrag durch regelmäßige Geldzahlungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (4) Der schriftlich einzureichende Antrag auf Aufnahme als Aktiv- oder Korporativmitglied wird vom Vorstand (§ 8) beschieden.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge nach Abs. 3 werden von der Mitgliederversammlung (§ 7) festgesetzt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei Korporativmitgliedern mit ihrem Erlöschen), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vereinsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (8) (a) Ein Aktivmitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich seit einem Jahr nicht an der Vereinsarbeit beteiligt hat.
 (b) Ein Korporativmitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
 (c) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (9) Ein Mitglied, das gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören, der Ausschluss ist ihm nachher schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung; für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des IDUR sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Beratung von Grundsatzfragen des Vereins;
 - b) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts;
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - g) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags nach § 5 Abs. 3.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mehrheitlich oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Verhandlungsleitung. Diese lässt ein Protokoll erstellen, das von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand; Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis neun Personen und zwar aus der/dem Vorsitzenden, jeweils einer/einem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und bis zu fünf BeisitzerInnen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. VertreterInnen von Korporativmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rechnungsprüfer/innen

Zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei oder mehr RechnungsprüferInnen. Nichtmitglieder des Vereins sind wählbar, Mitglieder des Vorstands sind es nicht.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, durch Handaufheben. Sie müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der zu dieser Zeit anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für Wahlen und Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Wahl nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten genügt.

§ 11 Organisation der Vereinsarbeit

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Angestellten bedarf der Zustimmung einer Drei-Viertel-Mehrheit des Vorstandes. Falls ein Geschäftsführer bestellt ist, entscheidet dieser nach Anhörung des Vorstands.

- (3) Von einer Mitwirkung bei Beschlüssen oder Geschäften ist jede(r) ausgeschlossen, soweit sie/er durch deren Auswirkung persönlich betroffen wird.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Änderungen des Vereinszwecks von mindestens neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern im Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.*

* Die Satzung, die die Gründungssatzung von 1990 ersetzte, wurde am 4. März 1995 beschlossen. In der Folgezeit kam es zu folgenden, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen:

- 1. März 1998: Wiedereinfügung der Worte „oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks“ in § 13 Abs. 2;
- 3. September 1999: Erweiterung des Kreises der möglichen Korporativmitglieder in § 5 Abs. 3;
- 21. Mai 2010: Anpassung des § 5 Abs. 3 an die neueren Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Umweltverbänden;
- 27. Mai 2011: Diverse Änderungen in § 2 Abs. 1 und 3-6, §§ 5 Abs. 3 und 7 Abs. 6.
- 5. Oktober 2012: Korrektur von § 14 auf Veranlassung des Registergerichts.
- 10. Juni 2016: Korrekturen von § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 auf Veranlassung des Finanzamts.